

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie
Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel
Band: 14 (1973)
Heft: 2

Artikel: Administrative Neugliederung in Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Region Hochrhein
Autor: Disch, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1089114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Neugliederung in Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Region Hochrhein

FRIEDRICH DISCH

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 traten in Baden-Württemberg die ersten Gesetze einer umfassend angelegten Verwaltungsreform in Kraft: Das am 23. Juli 1971 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedete «Kreisreformgesetz» (Erstes Gesetz zur Verwaltungsreform) sowie das gleichzeitig beschlossene «Regionalverbandsgesetz» (Zweites Gesetz zur Verwaltungsreform). Beide bestimmen seit Jahresbeginn das administrative Gefüge des Landes und werden im Zusammenwirken mit den eingeleiteten Projekten zur Gemeindereform und Funktionalreform das künftige sozio-ökonomische Strukturgefüge des Landes Baden-Württemberg beeinflussen und prägen¹.

1 Zielsetzungen der Gebietsreform

Innerhalb des baden-württembergischen Gesamtkonzepts für die Verwaltungsreform hat die Gebietsreform auf Gemeinde-, Kreis- und Regionalebene folgende Aufgaben (nach «Modell» 1972, 161):

11 Die Gebietsreform soll die politischen Räume der Selbstverwaltung möglichst weitgehend in Einklang bringen mit den vorhandenen oder für die Zukunft anzustrebenden zentralörtlichen Verflechtungsbereichen; durch die Identität von kommunalen Planungs- und Entscheidungsräumen und sozio-ökonomischer Einheit soll der kommunale Gestaltungsspielraum erheblich ausgeweitet werden.

12 Dadurch sollen die politischen Organe des Landes in erheblichem Umfang von der Verantwortung für lokale und regionale Planungsfragen entlastet und auf überregionale Planungsfragen beschränkt werden.

13 Die Gebietsreform soll ein Grundgerüst bereitstellen, das die bürgernahe Wahrnehmung möglichst vieler Aufgaben bei gestärkter Leistungsfähigkeit der Verwaltung ermöglicht.

14 Sie soll ferner bessere Voraussetzungen für einen gebündelten, stärker nach sinnvollen Prioritäten orientierten Einsatz der kommunalen Finanzmittel schaffen.

15 Sie soll damit vor allem das Modernitätsgefälle in der Verwaltung zwischen den dicht besiedelten Gebieten und den ländlichen Räumen erheblich vermindern

¹ Für die vorliegende Berichterstattung erhielt ich in dankenswerter Weise vom Staatsministerium Baden-Württemberg, den Landratsämtern Lörrach, Müllheim, Säckingen und Waldshut sowie der Planungsgemeinschaft Hochrhein Grundlagenmaterial zur Verfügung gestellt; insbesondere danke ich Herrn OAR Escher vom Landratsamt Lörrach und Herrn Schwendemann von der Planungsgemeinschaft Hochrhein für ergänzende Informationen.

und hierdurch zur Kräftigung der ländlichen Räume, also zur Verwirklichung eines der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplanes, beitragen.

16 Zu den Basismaterialien der Gebietsreform gehören die Unterlagen der Landesplanung über die Verflechtungsbereiche der Oberzentren, Mittelzentren, Unterebenen und Kleinzentren. An diesen Verflechtungsbereichen orientiert sich die Gebietsreform auf Gemeinde- und Kreisebene sowie im Regionalbereich.

2 Historische Raumordnung und Kreisgliederung im Überblick

Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Gemeinden sind die Landkreise in Baden-Württemberg nicht historisch gewachsen, sondern standen zumeist in der jeweiligen Disposition der Gesetzgeber.

21 Aus der napoleonischen «Flurbereinigung» gingen im deutschen Südwesten als geschlossene Territorien Baden, Württemberg und Hohenzollern hervor. Ohne die politische Entwicklung zu verfolgen, sei die Dynamik der Kreisgliederung skizziert.

211 Nach einer kurzzeitigen Provinzgliederung (Landgrafschaft, Markgrafschaft, Pfalzgrafschaft) wurden 1809 die 120 badischen Bezirksämter nach französischem Departementsvorbild in zehn Kreise² gegliedert, die allmählich auf sechs reduziert wurden. 1832 erfolgte die Teilung in vier Kreise³ mit jeweiligen Kreisregierungen. Nach deren Aufhebung im Jahre 1863 wurden die Bezirksämter unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstellt. Gleichzeitig wurden vier Landeskommisärbezirke zur Überwachung der Bezirksverwaltungen eingerichtet. Die Amtsbezirke wurden in elf Kreise (Kreisverbände), erstmals als Selbstverwaltungskörperschaften, gruppiert. Die Zahl der Amtsbezirke erfuhr sukzessive eine Reduktion (u. a. 1924, Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung; 1936, Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung). Mit dem 1939 ergangenen Gesetz über die Landkreisverwaltung (Landkreisordnung) wurden die 1863 gebildeten Kreise aufgehoben und ihre Aufgaben 27 Landkreisen und 6 Stadtkreisen übertragen, die nun an die Stelle der Bezirksämter traten. Die neuen Landkreise hatten durchschnittlich 63 600 Einwohner, eine Fläche von 537 km² und 54 Gemeinden (vgl. «Dokumentation» 1972, 21).

2111 In der Hochrheinregion wurde Lörrach 1809 Hauptort des «Wiesenkreises» mit Sitz eines «Direktoriums». Zum Wiesenkreis gehörten die Ämter Kandern, Kleinlaufenburg, Lörrach, Müllheim, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim

² Seekreis (Konstanz), Donaukreis (Villingen), Wiesenkreis (Lörrach), Dreisamkreis (Freiburg), Kinzigkreis (Offenburg), Murgkreis (Rastatt), Pfinz- und Enzkreis (Durlach), Neckarkreis (Mannheim), Odenwälderkreis (Mosbach), Main- und Tauberkreis (Wertheim).

³ Seekreis (Konstanz), Oberrheinkreis (Freiburg), Mittelhheinkreis (Rastatt/Karlsruhe), Unterheinkreis (Mannheim).

und Waldshut (bis zu ihrer Eingliederung auch die Ämter Beuggen, Schliengen und Wehr). Aus dem späteren Kreis Waldshut gehörten die Ämter Bonndorf, Jestetten, Stühlingen und Tiengen zum «Donaukreis» (Villingen). Bei Aufhebung des Wiesenkreises 1819 wurde dieser geschlossen dem Dreisamkreis (Freiburg) zugeordnet und bei der Neugliederung 1832 erfolgten entsprechende Zuordnungen zum Ober-rheinkreis (Freiburg) und Seekreis (Konstanz). Bei der Neuordnung 1863 wurden die Kreisverbände Lörrach (Ämter Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Schönau) und Waldshut (Ämter Bonndorf, Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut) geschaffen, wobei die neuen Grosskreise trennend verschiedenen Landeskommissärbezirken zugeordnet wurden (Freiburg resp. Konstanz). Diese beiden Kreisverbände hatten Bestand bis 1939, wobei durch die Aufhebung der Ämter Bonndorf, St. Blasien, Schönau (jeweils 1924) und Schopfheim (1936) und ihrer Aufteilung, ebenso wie bei früheren Ämteraufhebungen, Gebietsverschiebungen stattfanden⁴. 1939 wurden mit der Landkreisordnung die Kreise Lörrach (ehem. Amtsbezirke Lörrach, Schönau und Schopfheim, vgl. Fussnote), Müllheim (ehem. Amtsbezirk Müllheim und Teile des Amtes Staufen), Säckingen (ehem. Amtsbezirk Säckingen mit Teilen der früheren Ämter Schopfheim, St. Blasien und Waldshut) und Waldshut (ehem. Amtsbezirk ohne Abtretungen im Westen, Teile der früheren Ämter Bonndorf und St. Blasien) geschaffen.

Bei der Konstituierung (1939) hatten die neuen Kreise folgende Grössen⁵:

	Einwohner	Fläche in km ²	Zahl der Gemeinden
Lörrach ⁶	91 900	597	79
Müllheim	42 600	433	49
Säckingen	43 600	375	53
Waldshut	46 000	590	81

212 Das Königreich Württemberg wurde 1817 in 65 Oberämter als staatliche untere Verwaltungsbehörden eingeteilt. Die zu einem Oberamtsbezirk zusam-

⁴ So wurde im Kreis Lörrach 1924 der aufgehobene Amtsbezirk Schönau dem Amt Schopfheim zugeschlagen, nach Aufhebung des Amtes Schopfheim (1936) wurde der Bezirk dem Amt Lörrach zugeordnet mit Ausnahme der Schwarzwaldgemeinden Afersteg, Muggenbrunn, Todtnau und Todtnauberg, die zum Amtsbezirk Neustadt kamen, sowie den Dinkelberggemeinden Dossenbach, Minseln, Nordschwaben und Wehr, die dem Amtsbezirk Säckingen zugeordnet wurden. Die Schwarzwaldgemeinden wurden 1945 wieder in den Kreis Lörrach zurückgegliedert.

⁵ Vgl. zu diesem Subkapitel «Stadt- und Landkreise» 1964 ff., «Lörrach» 1971.

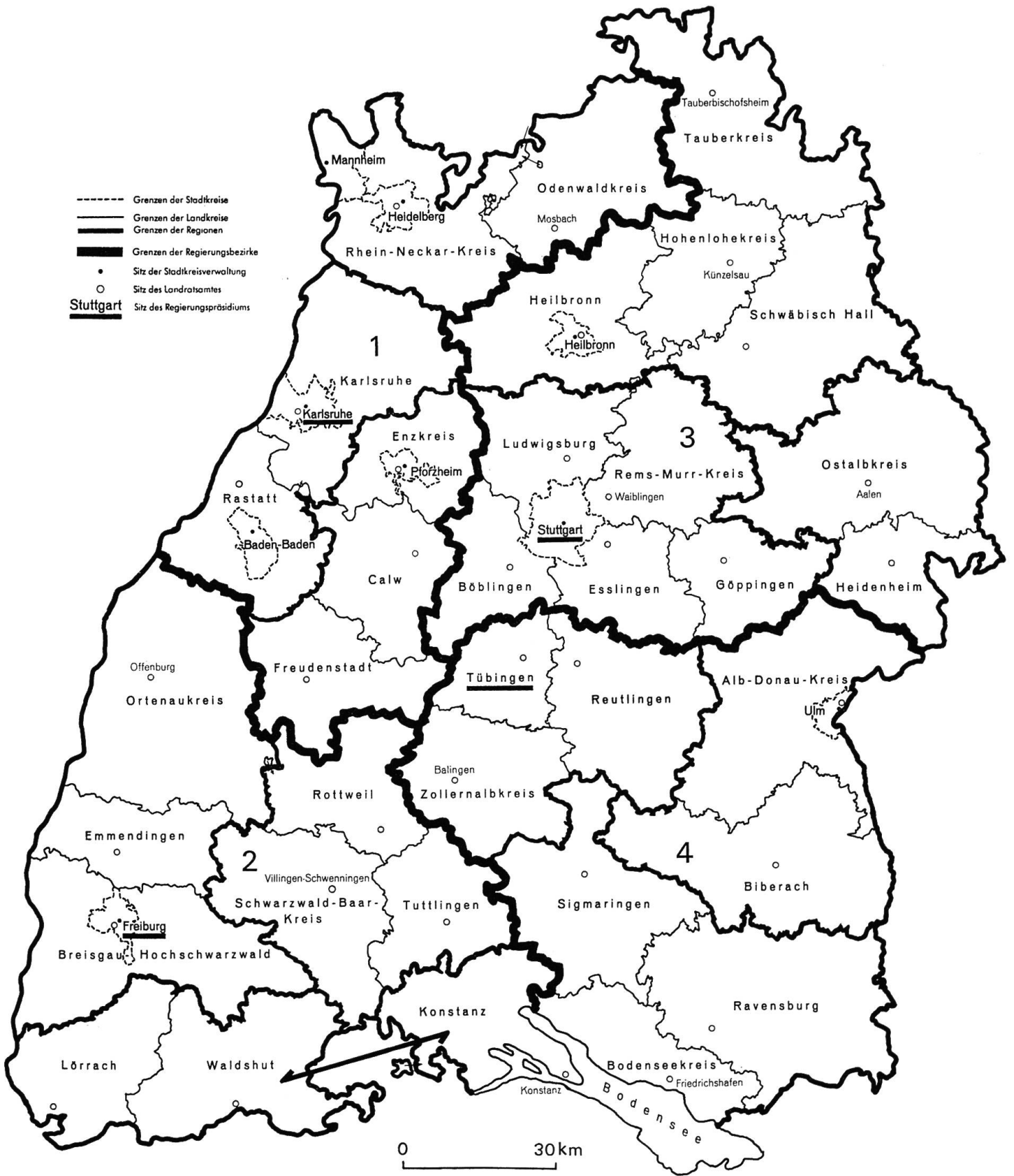
⁶ Zahlen für Lörrach ohne die von 1936—1945 ausgegliederten Schwarzwaldgemeinden.

LEGENDEN zu folgenden Seiten:

Abb. 1 Regierungsbezirks- und Kreisgrenzen bis zum 31. Dezember 1972: 1 Nordbaden, 2 Südbaden, 3 Nordwürttemberg, 4 Südwürttemberg/Hohenzollern.

Abb. 2 Kreise, Regionen und Regierungsbezirke nach dem 1. Januar 1973: 1 Karlsruhe, 2 Freiburg, 3 Stuttgart, 4 Tübingen (vgl. auch Tab. 1).

Abb. 2



mengeschlossenen Gemeinden bildeten als Selbstverwaltungskörperschaft die Amtskörperschaft. 1938 wurden von den damals noch bestehenden 61 Oberämtern 27 aufgehoben und 34 Landkreise sowie 3 Stadtkreise gebildet (vgl. «*Dokumentation*» 1972, 21).

213 In Hohenzollern wurden 1873 aus den vier bestehenden Oberamtsbezirken entsprechende Kommunalverbände zur Selbstverwaltung gebildet, woraus 1925 zwei Landkreise (Hechingen, Sigmaringen) entstanden (vgl. «*Dokumentation*» 1972, 21).

22 Diese Kreisgliederung wurde auch von dem am 25. April 1952 konstituierten neuen Land Baden-Württemberg beibehalten, das nunmehr 63 Landkreise und 9 Stadtkreise umfasste (vgl. Karte 1). Die Regierungsbezirke (Regierungspräsidien = staatliche Mittelinstanzen) sind mit der Überleitung der «Nachkriegsländer» Baden, Württemberg-Baden, Südwürttemberg-Hohenzollern zu einem neuen Bundesland geschaffen worden.

3 Die Kreisreform

Die 63 Landkreise wiesen nach Einwohnerzahl, Fläche, Bevölkerungswachstum und Zahl der Gemeinden erhebliche Unterschiede auf (vgl. hierzu Kreisstatistik). Seit der Kreisreform von 1938/1939 hat sich in zwei Landkreisen die Einwohnerzahl fast auf das Dreifache erhöht, in sieben weiteren mehr als verdoppelt. Demgegenüber haben im gleichen Zeitraum in sieben Landkreisen die Einwohner nur um etwa ein Drittel oder weniger zugenommen. So schwankten die Einwohnerzahlen nach dem Stand von 1969 zwischen 296 000 im Kreis Ludwigsburg und 33 000 im Landkreis Künzelsau (Verhältnis 9 : 1). Die grösste Flächenausdehnung hatte der Kreis Aalen mit 1079 km², die kleinste der Kreis Esslingen mit 263 km² (Verhältnis 4 : 1). Die Zahl der Gemeinden differierte zwischen 104 im Landkreis Calw und 13 im Landkreis Tett nang (Verhältnis 8 : 1). Die grösste Bevölkerungsdichte hatte der Landkreis Esslingen mit 942 E/km², die geringste der Landkreis Münsingen mit 61 E/km² (Verhältnis 15 : 1). Die Karte 1 mit den alten Kreisgrenzen zeigt ausserdem, wie verästelnd und wenig sinnvoll die Abgrenzungen waren. Insbesondere entsprachen die alten Ländergrenzen von Baden, Hohenzollern und Württemberg, die gleichzeitig auch Kreisgrenzen waren, nur selten den topographischen Gegebenheiten und standen häufig im Gegensatz zu den sozio-ökonomischen Verflechtungsräumen⁷.

31 Modelle zur Neugliederung der Kreise

311 Ende 1969 hat die Landesregierung Baden-Württemberg ein im Innenministerium ausgearbeitetes «Denkmodell» zur Kreisreform vorgelegt («*Dokumentation*» 1972, 18 ff.). Nach diesem Modell sollte das Land künftig in 25 Landkreise

⁷ Teilweise nach «*Dokumentation*» 1972, 22; «*Modell*» 1972, 160.

eingeteilt werden und von den Stadtkreisen nur noch fünf bestehen bleiben. Ausserdem sollten für die vier grossen Verdichtungsräume des Landes regionale Planungsverbände geschaffen werden.

312 Das Denkmodell gab den beabsichtigten Anstoss zu einer umfassenden Diskussion über die Verwaltungsreform im ganzen Lande. Im Rahmen der Diskussion wurden verschiedene andere Modelle vorgelegt, u. a. von einer CDU-Sachverständigenkommission ein «Diskussionsmodell» («*Dokumentation*» 1972, 64 ff.), das unter der Dominanz von 13 Regionalverbänden eine Gliederung nach 38 Landkreisen und 8 Stadtkreisen vorsah.

313 Bereits 1968 und Anfang 1969 hatte das Land zwei unabhängige Kommissionen zur Erstellung von Reformgutachten eingesetzt, deren Modelle zur Kreisreform Mitte 1970 ebenfalls vorgelegt wurden («*Gutachten*» 1970). Die «Kommission für die Reform der staatlichen Verwaltung Baden-Württemberg» (sogen. Reschke-Kommission⁸) empfahl 36 Landkreise und 8 Stadtkreise, die «Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform Baden-Württemberg» (sogen. Dichtel-Kommission⁸) dagegen 38 Landkreise und ebenfalls 8 Stadtkreise. Beide Kommissionen schlugen die Bildung besonderer regionaler Planungsverbände vor.

314 Gleichzeitig waren die bestehenden Stadt- und Landkreise in einer Anhörungsrunde aufgefordert, zu den Reformmodellen Entschliessungen zu fassen und Stellungnahmen abzugeben («*Entschliessungen*» 1970; «*Überlegungen*» 1970).

32 Die Reformmodelle im Bereiche der Region Hochrhein

321 Das «Denkmodell» sah einen Grosskreis Lörrach-Säckingen-Waldshut vor, der räumlich stark an den historischen «Wiesenkreis» von 1809 erinnerte (jedoch ohne Müllheim). Er sollte die zentralen Bereiche Lörrach-Weil, Rheinfeld, Säckingen, Schopfheim, St. Blasien und Waldshut-Tiengen und danach eine Grösse von 1828 km² mit 312 900 Einwohnern (Stand 1969) erhalten. Mit der Zuordnung des Gesamttraumes zur Entwicklungsachse und Verkehrsleitlinie des Hochrheins wurde eine gewisse Einheitlichkeit herausgestellt, die durch die Nachbarschaftsprobleme zur Schweiz besondere Kennzeichnung besitzt. Als Kreissitz wurde Lörrach als grösste Stadt mit Schwerpunktbildung vorgeschlagen. Wegen der Randlage zog das Denkmodell auch Säckingen als Kreissitz in Erwägung (vgl. «*Dokumentation*» 1972, 46).

Der Landkreis Müllheim wurde im «Denkmodell» mit den Landkreisen Freiburg, Emmendingen und Hochschwarzwald (Neustadt) zu einem Grosskreis zusammengeschlossen (2254 km², 307 800 Einwohner), in welchem das Oberzentrum Freiburg (Stadtkreis) am Schnittpunkt der Nord-Süd- und Ost-West-Entwicklungsachsen liegt. Der Nahbereich Kandern wurde entsprechend seiner Tendenz nach Lörrach zugeordnet (vgl. «*Dokumentation*» 1972, 54).

⁸ So benannt nach den jeweiligen Kommissionsvorsitzenden.

322 Innerhalb einer vorgeschlagenen «Region Hochrhein-Hochschwarzwald» vereinigte das «Diskussionsmodell» die flächenmässig ausgewogenen Kreise Lörrach-Müllheim, Hochrhein und Hochschwarzwald (vgl. «*Dokumentation*» 1972, 67). Durch die Vereinigung des Mittelbereiches Müllheim mit dem Kreis Lörrach wurde versucht, die Einheit des Markgräflerlandes zu realisieren und durch Angliederung des Wirtschaftsraumes Grenzach-Wyhlen-Herten an die vereinigten Kreise Säckingen/Waldshut die räumliche Einheit des Hochrheintales von Jesteten bis Grenzach als Hochrhein zu schaffen. Für den Hochschwarzwald wurde bei ungleich schwacher Bevölkerungszahl eine Sonderstellung als Fremdenverkehrskreis entwickelt und seine Selbständigkeit postuliert.

	Fläche in km ²	Einwohner (1969)
Kreis Lörrach-Müllheim	899	179 200
Kreis Hochrhein	942	161 000
Kreis Hochschwarzwald	890	58 000
Region Hochrhein-Hochschwarzwald	2731	398 200

323 Nach Auffassung beider Gutachterkommissionen sollte ein Landkreis Lörrach aus den Mittelbereichen Lörrach-Weil und Schopfheim gebildet werden (vgl. «*Gutachten*» 1970, 25). Als Grenze zwischen den Kreisen Lörrach und Waldshut/Säckingen wurde eine Beibehaltung der bestehenden Gliederung empfohlen, um die Einheit der deutschen Gemeinden gegenüber dem Oberzentrum Basel zu erhalten. Aus dem Kreis Müllheim wurde eine Eingliederung des nach Lörrach tendierenden Nahbereichs Kandern vorgesehen. Der neue Landkreis, mit Kreissitz Lörrach, hätte eine Fläche von 713 km² und eine Einwohnerzahl von 161 000.

Beide Kommissionen gelangten zur Auffassung, dass ein Grosskreis Lörrach-Säckingen-Waldshut (Denkmodell) wegen seiner Grösse (232 Gemeinden) und seiner Entfernungen nicht zu empfehlen ist.

Für die Kreise Säckingen und Waldshut ergaben sich bei den Kommissionen Abweichungen, da die Dichtel-Kommission an einem selbständigen Kreis Hochschwarzwald festhielt. Entsprechend sollte ein Kreis Waldshut-Säckingen (Kreissitz Waldshut) aus den Mittelbereichen Waldshut-Tiengen, Säckingen und Rheinfeldern gebildet werden, der bei einer Fläche von 965 km² 148 000 Einwohner hätte («*Gutachten*» 1970, 34). Die Reschke-Kommission schlug eine Aufteilung des Kreises Hochschwarzwald vor und ordnete die Raumschaften St. Blasien und Bonndorf dem Hochrheinkreis zu (vgl. «*Gutachten*» 1970, 31). Dieser Landkreis (Kreissitz Waldshut) hätte rund 165 000 Einwohner auf einer Fläche von 1160 km² gehabt.

324 Die Stellungnahmen der Kreisparlamente und Landräte in der Region Hochrhein («*Entschliessungen*» 1970, «*Überlegungen*» 1970) beinhalteten eine deutliche und einheitliche Ablehnung des «Denkmodells» mit seinen vorgeschlagenen Grosskreisen. Die Kreise Lörrach und Waldshut, die bei allen Reformmodellen nie ge-

fährdet waren, postulierten dagegen in ihrer Grundtendenz eine Erneuerung der Kreisräume von 1863. Von Lörrach wurde hierbei besonders «das Markgräflerland als historische Einheit und als strukturell einheitliches Gebiet» hervorgehoben und die Einbeziehung des Mittelbereiches Rheinfeldens angesprochen während Waldshut «grundsätzlich keine Grenzänderung zur territorialen Erweiterung des Hochrheinkreises gegenüber dem Gebiet der Landkreise Säckingen und Waldshut» wünschte, die Tendenzen des Kreises Lörrach respektierte und auch gegenüber den verschiedenen Lösungen im Kreis Hochschwarzwald geschickt taktierte. Der Kreis Säckingen forderte, angelehnt an das «Diskussionsmodell», einen Kreis Hochrhein (Grenzach-Jestetten), in welchem «dem westlichen Gebiet um Laufenburg-Säckingen-Rheinfeldens-Wehr ein wesentlich bedeutenderes Gewicht zukommt als dem Verflechtungsbereich Waldshut, d.h. die raum- oder gebietswirtschaftliche Zentralität um Säckingen ist trotz der weiteren Wege zu den östlichen Randgebieten nicht zu übersehen», weshalb dann folgerichtig die Stadt Säckingen Kreissitz werden müsste. Für den Landkreis Müllheim, der nach allen Reformmodellen zur Auflösung vorgesehen war, wurde eine Sonderstellung als Erholungs- und Bäderkreis herausgestellt und eine gleiche Behandlung wie für den Kreis Hochschwarzwald (Diskussionsmodell), also die Erhaltung des Kreises, gefordert.

33 Das Kreisreformgesetz

Am 23. Juli 1971 wurde das Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedet. Es basiert auf den Ergebnissen der Reformdiskussionen seit 1969 und auf den parlamentarischen Mehrheitsbeschlüssen im Landtag. Die bisherige Gliederung des Landes wird mit Wirkung zum 1. Januar 1973 abgelöst durch eine Administration in 9 Stadt- und 35 Landkreisen. Mit Ausnahme der Stadtkreise und der nicht oder nur geringfügig veränderten Landkreise Emmendingen, Göppingen und Heidenheim werden alle Landkreise aufgelöst. Durch Vereinigungen und Gebietsaufteilungen werden die neuen Landkreise gebildet und erhalten häufig Bezeichnungen entsprechend dem Gewässernetz oder den dominierenden Landschaften. Die Neugliederung kann aus Karte 2 und Tabelle 1 entnommen werden.

331 Die neuen Kreise, die seit 1. Januar 1973 bestehen, umfassen grundsätzlich ganze Mittelbereiche, also die Verflechtungsbereiche von Mittelzentren. Bei der Festlegung ihrer Grenzen wurde auch die im Gange befindliche Gemeindereform dadurch berücksichtigt, dass die Verflechtungsbereiche der unteren Stufe geschlossen einem Kreise zugeordnet wurden. Das Verhältnis zwischen dem grössten und kleinsten Kreis wurde auf 5 : 1 verbessert, die Relation bei den kreisangehörigen Gemeinden auf 4 : 1. Zwangsläufig konnte die Kreisreform nicht im ganzen Lande zu einheitlichen Grössenordnungen führen, weil es für die Funktion der Landkreise einen Unterschied bedeutet, ob sie sich in einem dicht besiedelten, durch Verkehrswege gut erschlossenen und mit einer kräftigen Kommunalstruktur ausgestatteten Raum befinden oder in einem dünn besiedelten, schwächer strukturierten Gebiet mit einem erheblichen Nachholbedarf der Infrastruktur. Alle neuen Landkreise, mit Ausnahme des Kreises Hohenlohe, für den es keine überzeugende

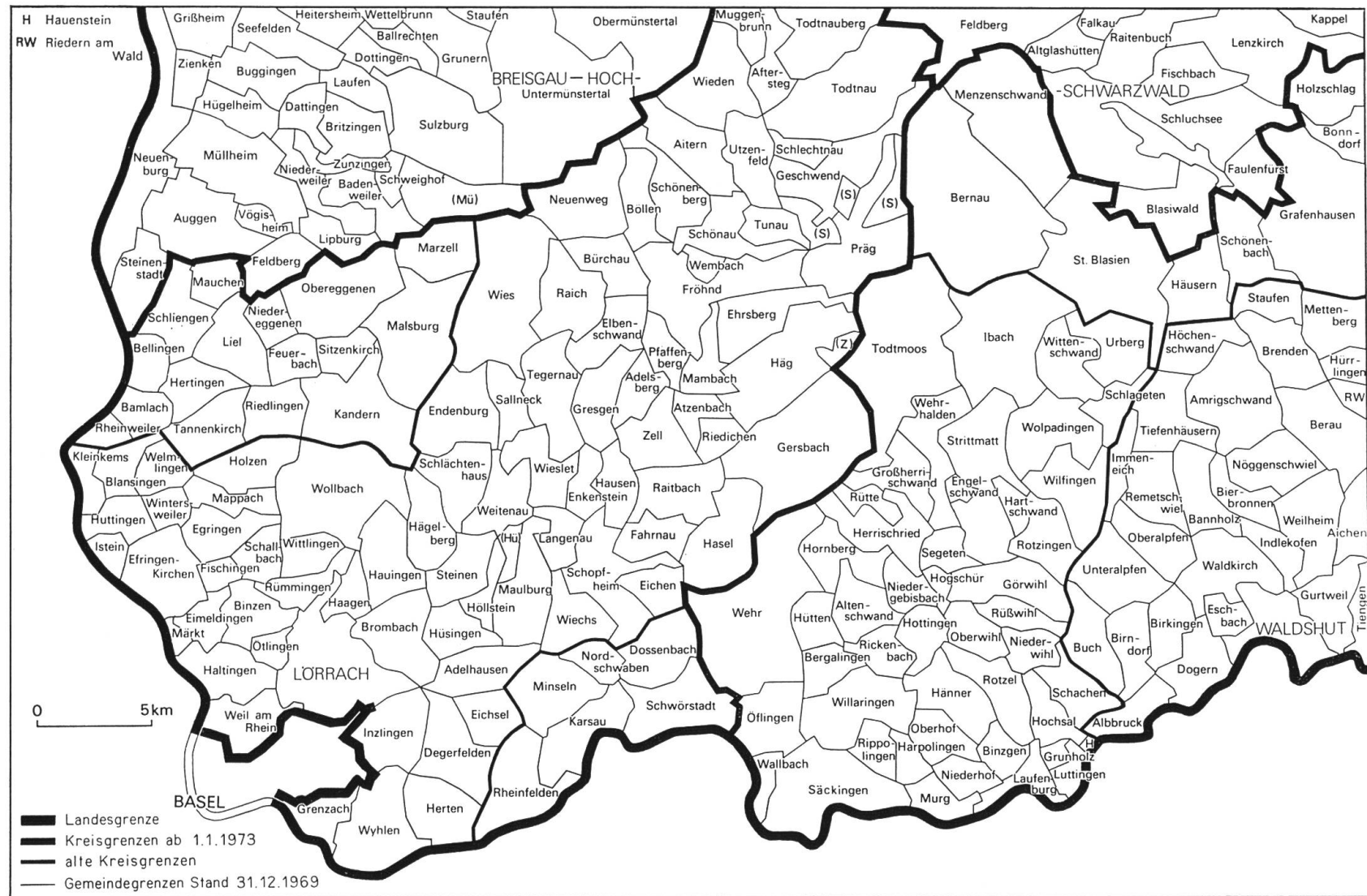


Abb. 3 Gemeindegrenzen vor Einleitung der Gemeindereform mit alten und neuen Kreisgrenzen.

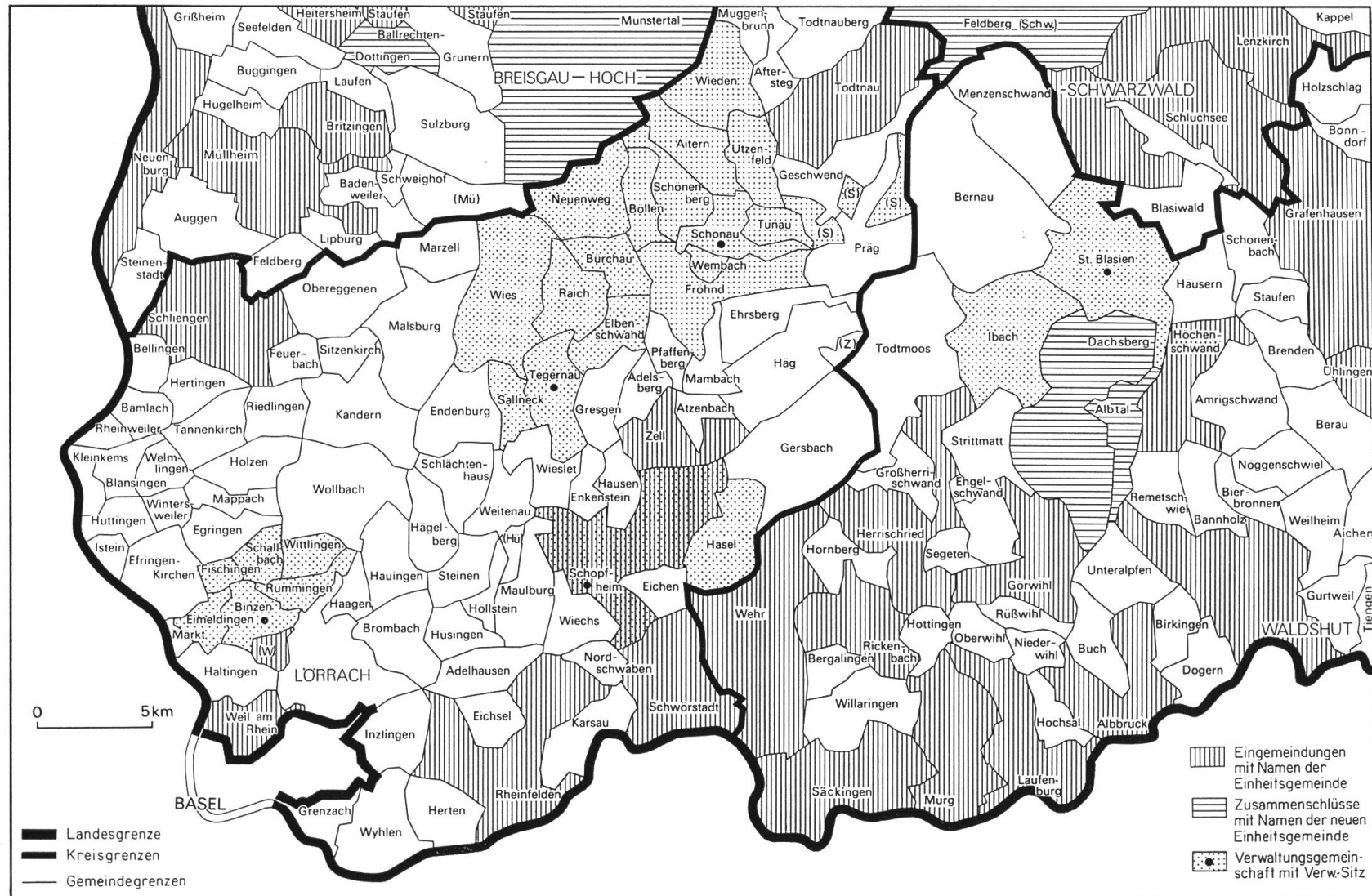


Abb. 4 Eingemeindungen, Gemeindezusammenschlüsse und Verwaltungsgemeinschaften im Zuge der Gemeindereform (vgl. Tab. 2) — Stand 1. Januar 1973 — Wieslet gehört zur VG Tegernau und sollte punktiert sein.

Alternative gab, haben mehr als 100 000 Einwohner (Kriterium der Reformmodelle 120 000 Einwohner). Dadurch soll eine erhebliche Stärkung der Verwaltungskraft auf der Kreisebene erreicht werden, mit der Folge, dass die neuen Landratsämter in beachtlichem Umfange weitere Aufgaben zugewiesen erhalten können. Im Selbstverwaltungsbereich sollen die neuen Landkreise durch ihre grössere Verwaltungskraft verstärkt überörtliche Einrichtungen schaffen und dadurch wesentlich besser zur Angleichung des Standards der öffentlichen Versorgung und Verwaltung im Lande beitragen können (nach «*Modell*» 1972, 164).

332 Durch die Reduktion von bisher 63 auf 35 Landkreise verloren 29 Städte⁹ ihre zentrale Bedeutung als Sitz des Landratsamtes. Die Städte erhielten Gelegenheit, das vermutete Ausmass ihres Zentralitätsverlustes sowie Vorschläge zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Bedeutungssubstanz darzulegen. Darauf aufbauend wurde ein «Programm der Landesregierung zur Erhaltung und Stärkung der Zentralität . . . (Zentralitätserhaltungsprogramm)» entwickelt, das neben generellen Massnahmen gezielte Förderungen zur Strukturverbesserung und Stärkung der jeweiligen Zentralitätssubstanz vorsieht («*Dokumentation*» 1972, 306ff.). Als generelle Massnahmen werden genannt (a. a. O., 310):

1. Zuteilung oder Belassung eines Behördensitzes im Rahmen der Neuorganisation von Behörden;
2. Durchführung von staatlichen Massnahmen der Infrastruktur in den betroffenen Städten, evtl. zeitliches Vorziehen einer für später geplanten Massnahme dieser Art;
3. Besondere Berücksichtigung bei staatlichen Zuschüssen oder Beihilfen zu konkreten Einzelmassnahmen in den einzelnen Gemeinden, insbesondere Gewährung eines höheren Satzes und ein zeitliches Vorziehen;
4. Beachtung des Gesichtspunktes der Erhaltung und Stärkung der Zentralität der von der Reform betroffenen Kreisstädte bei der konkreten Ausformung der Gemeindereform und der Funktionalreform.

34 Die Kreisreform im Bereiche der Region Hochrhein

Im Hochrheingebiet wurden die neuen Kreise Lörrach und Waldshut gebildet (vgl. Karten 2 und 3 sowie Tab. 1), während die bisherigen Kreise Müllheim, Säckingen und Hochschwarzwald¹⁰ ihre Selbständigkeit verloren.

⁹ Die Differenz ergibt sich, da im Bodenseekreis keine der bisherigen Amtsstädte (Tettngang, Überlingen), sondern Friedrichshafen zum Sitz des Landratsamtes bestimmt wurde.

¹⁰ Für die Auflösung und Aufgliederung des Kreises Hochschwarzwald wird im Gesetzesentwurf folgende Begründung gegeben: «Die Gemeinden des Mittelbereichs Neustadt, im wesentlichen die Gemeinden des seitherigen Landkreises Hochschwarzwald, haben sich für die Erhaltung des Landkreises Hochschwarzwald ausgesprochen. Sie begründen ihren Wunsch damit, dass der Mittelbereich Neustadt ein reiner Fremdenverkehrsbereich sei und aus diesem Grunde eine Sonderstellung einnehme. Ein Landkreis mit nur ca. 49 000 Einwohnern weicht jedoch in einem solchen Masse von den Reformkriterien ab, dass dem Wunsch nicht entsprochen werden kann. Ein Landkreis mit einer so geringen Einwohnerzahl ist nicht leistungsfähig. Die Bildung dieses Kreises würde sich daher nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil des Mittelbereichs Neustadt auswirken» («*Dokumentation*» 1972, 246). Damit war auch für den ebenfalls kleinen und strukturschwachen Kreis Müllheim das Urteil gesprochen.

341 Der neue Landkreis Lörrach hat eine Fläche von 807 km² bei einer Einwohnerzahl von 194 400 (Stand 30. Juni 1972); das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 241 E/km². Sitz des Landratsamtes ist Lörrach. Der Kreis setzt sich zusammen aus den Mittelbereichen Lörrach/Weil, den Nahbereichen Schönau, Todtnau, Rheinfeldern, Kandern und Schliengen. Damit folgte das Kreisreformgesetz weitgehend den «*Gutachten*» (1970) der Dichtel- und Reschke-Kommission. Die Abweichungen (Nahbereiche Schliengen, Rheinfeldern) wurden im Gesetzentwurf entsprechend begründet¹¹.

Dem Landkreis Lörrach gehören an (nach «*Dokumentation*» 1972, 429):

1. alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Lörrach;
2. vom bisherigen Landkreis Müllheim die Gemeinden Bad Bellingen, Bamlach, Feuerbach, Hertingen, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Niedereggenen, Obereggenen, Rheinweiler, Riedlingen, Schliengen, Sitzenkirch, Tannenkirch;
3. vom bisherigen Landkreis Säckingen die Gemeinden Karsau, Nordschwaben, Rheinfeldern (mit Degerfeldern¹² und Minseln) und Schwörstadt (mit Dossenbach).

Der Zuwachs des alten Kreises Lörrach beträgt 157 km² mit einer Einwohnerzahl von 37 104 (Stand 30. Juni 1972); das entspricht bei Fläche und Bewohnern einer prozentualen Zunahme von 24 0/0.

342 Der neue Landkreis Waldshut hat eine Fläche von 1143 km² bei einer Einwohnerzahl von 141 400 (Stand 30. Juni 1972); das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 124 E/km². Sitz des Landratsamtes ist Waldshut. Der Kreis setzt sich zusammen aus den Mittelbereichen Waldshut/Tiengen und Säckingen, den Nahbereichen St. Blasien und Bonndorf. Damit folgte das Kreisreformgesetz weitgehend dem «*Gutachten*» (1970) der Reschke-Kommission. Abweichungen wurden entsprechend begründet (Bonndorf, Rheinfeldern)¹³.

Dem Landkreis Waldshut gehören an (nach «*Dokumentationen*» 1972, 432):

1. alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldshut;
2. vom bisherigen Landkreis Säckingen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Karsau, Nordschwaben, Rheinfeldern (mit Degerfeldern und Minseln) und Schwörstadt (mit Dossenbach);

¹¹ Zu Schliengen: «Die Gemeinden des Nahbereiches Schliengen werden trotz der Verflechtung mit dem Mittelzentrum Müllheim entsprechend ihrer ganz überwiegenden Stellungnahme dem Landkreis Lörrach zugeordnet» («*Dokumentation*» 1972, 247).

Zu Rheinfeldern: «Diese Grenzziehung (im «*Gutachten*» empfohlen) würde sowohl eine Durchschneidung des Mittelbereiches Lörrach wie des Nahbereiches Rheinfeldern bedeuten. Die Gemeinden Rheinfeldern, Karsau, Schwörstadt, Dossenbach, Nordschwaben und Minseln haben sich daher für eine Zuordnung zum Kreis Lörrach ausgesprochen. Da sie eindeutig zum Mittelbereich Lörrach gehören, und enge Verflechtungen zu den Nachbargemeinden Hertingen, Grenzach und Wyhlen und anderen Randgemeinden des Landkreises Lörrach haben, ist diesem Wunsche Rechnung getragen worden. Diese Zuordnung entspricht auch den schulischen Verflechtungen» («*Dokumentation*» 1972, 257).

¹² Im Übergang gehörte die Gemeinde Degerfeldern, seit 1. Januar 1972 Stadtteil von Rheinfeldern, zum Kreis Säckingen.

¹³ Zu Bonndorf: «Die Gemeinden des Nahbereichs Bonndorf werden trotz der Verflechtung mit dem Mittelzentrum Neustadt — mit Rücksicht auf die geringe Entfernung des Kreissitzes — dem Landkreis Waldshut zugeordnet» («*Dokumentation*» 1972, 248).

3. vom bisherigen Landkreis Hochschwarzwald die Gemeinden Bernau, Bonndorf i. Schw., Brunnadern, Ebnet, Ewattungen, Grafenhausen, Gündelwangen, Häusern, Holzschlag, Menzenschwand, Münchingen, Schönenbuch, St. Blasien, Wellendingen und Wittlekofen.

Der Zuwachs des alten Kreises Waldshut beträgt 536 km² (= 88 %) mit einer Einwohnerzahl von 64 423 (= 84 %).

343 Der neue Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat eine Fläche von 1428 km² bei einer Einwohnerzahl von 184 000 (Stand 30. Juni 1972); das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 129 E/km². Sitz des Landratsamtes ist Freiburg i. Br. Die Stadt Freiburg ist Stadtkreis und gehört somit nicht zum Kreisgebiet. Der Kreis setzt sich im wesentlichen aus den Mittelbereichen Freiburg (ohne Stadt), Müllheim und Neustadt und verschiedenen Nahbereichen (u. a. Breisach, Staufen) zusammen.

Dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gehören an (nach «*Dokumentation*» 1972, 428):

1. vom bisherigen Landkreis Freiburg alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Jechtingen (Kreis Emmendingen);
2. vom bisherigen Landkreis Hochschwarzwald alle Gemeinden mit Ausnahme der dem Kreis Waldshut zugeordneten Gemeinden (s.o.) und der Gemeinde Urach (Kreis Schwarzwald-Baar);
3. vom bisherigen Landkreis Müllheim alle Gemeinden mit Ausnahme der zum Kreis Lörrach zugeordneten Gemeinden (s. o.);
4. vom bisherigen Landkreis Donaueschingen die Gemeinde Unadingen.

Der Zuwachs des alten Landkreises Freiburg beträgt 788 km² (= 127 %) mit einer Einwohnerzahl von 89 470 (= 95 %).

344 Für die ehemalige Kreisstadt Müllheim (jetzt Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) werden im Programm der Zentralitätserhaltung einmal der Verbleib verschiedener Kreisbehörden (Aussenstellen) resp. Verlegung von Sonderbehörden (Forstamt) nach Müllheim garantiert, zum anderen soll die zentralörtliche Bedeutung durch die Erweiterung der Bildungseinrichtungen (zweites Gymnasium, Berufsfachschulen) gesteigert werden. Als Massnahmen zur Strukturverbesserung werden für Müllheim, das bereits zum Bundesausbaugebiet gehört, die Fördersätze zur Erschliessung von Industriegelände entsprechend erhöht, die Zuschüsse für verschiedene Infrastrukturvorhaben (Bildungszentrum, Sportstätten etc.) gesteigert sowie Unterstützung bei der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zugesagt. In der Zielplanung zur Gemeindereform ist die Einbeziehung des Stadtumlandes vorgesehen, so dass bei einem erwarteten städtischen Verwaltungsraum von 20 000 Einwohnern die Zentralität durch den Status einer Grossen Kreisstadt in besonderem Masse beeinflusst werden kann.

Auch für die ehemalige Kreisstadt Säckingen (jetzt Kreis Waldshut) ist der Verbleib verschiedener Kreisbehörden (Aussenstellen) zugesagt und analog sind weitere Bildungseinrichtungen (Wirtschaftsgymnasium, Berufsfachschulen) im Förderprogramm. Zur Strukturverbesserung wird Säckingen in ein Sonderförderprogramm aufgenommen, welches erhöhte Zuschüsse in der industriellen Er-

schliessung ermöglicht. Im Bereiche des Fremdenverkehrs wird der Ausbau eines Kurgebietes (Kurzentrum mit Sanatorium, Sanierung der Heilquelle) mit erhöhten Sätzen gefördert, wie auch die vorgesehenen Infrastrukturmassnahmen (Kreis-krankenhaus, Altenwohnheim, Schulhausbau, Sporthalle) eine gesteigerte Bezu- schussung erfahren werden. In der Zielplanung zur Gemeindereform ist ein städti- scher Verwaltungsraum von 17 000 Einwohnern angesprochen. Möglicherweise können im Rahmen der Funktionalreform auch Gemeindeeinheiten unter 20 000 Einwohnern den Status einer Grossen Kreisstadt übertragen erhalten, was zu einer weiteren Stärkung der Zentralität beitragen könnte.

4 Die Regionalreform

Regionalplanung ist heute eine unabdingbare Aufgabe der Verwaltung. Nach dem Zweiten Weltkrieg schlossen sich in Baden-Württemberg zahlreiche Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden zu privatrechtlich organisierten, regionalen Planungsgemeinschaften zusammen. 1970 bestanden 20 solcher Zweckverbände; in Nachbarschaft zur Regio Basiliensis die bereits 1956 gegründete «Planungs- gemeinschaft Hochrhein» (Kreise Lörrach, Säckingen und Waldshut), die «Pla- nungsgemeinschaft Breisgau» (Kreise Freiburg-Stadt, Freiburg-Land und Emmen- dingen) und die «Planungsgemeinschaft Westlicher Bodensee — Linzgau-Hegau» (Kreise Konstanz, Stockach und Überlingen). Ihre Hauptaufgabe war es (nach *Schwendemann* 1972), Regionalpläne für die jeweiligen Einzugsgebiete zu erarbei- ten, deren Wirksamkeit jedoch dadurch beschränkt blieb, dass das Landesplanungs- gesetz keine Verbindlichkeits-, sondern nur eine Unbedenklichkeitserklärung vor- sah. Die schwache Wirkung der Regionalpläne stand in Korrelation zu der schwachen Organisationsform der Regionalplanung. Ausser der Überzeugungskraft waren den Planungsgemeinschaften keine Mittel gegeben, die Belange der Region durchzusetzen, wenn sie mit örtlichen Interessen kollidierten. So kam gerade von den regionalen Planungsgemeinschaften wiederholt der Wunsch nach einer institu- tionellen Stärkung und die Forderung, den Regionalplänen auch Verbindlichkeit zu verleihen.

41 Modelle zur Gliederung nach Regionen

Während das «Denkmodell» die Regionalplanung den Grosskreisen übertragen wollte und nur für die Verdichtungsräume Freiburg (Breisgau-Hochschwarzwald), Karlsruhe (Mittlerer Oberrhein), Heidelberg-Mannheim (Unterer Neckar) und Stuttgart (Mittlerer Neckar) Regionalverbände vorsah, gruppierete das «Diskus- sionsmodell» der CDU alle Stadt- und Landkreise in 13 Regionen. Die «Region Hochrhein-Hochschwarzwald» sollte danach die gleichzeitig vorgeschlagenen Landkreise Lörrach-Müllheim, Hochrhein-Säckingen-Waldshut sowie den Kreis Hochschwarzwald umfassen. Das «*Gutachten*» (1970, 36) der Dichtel-Kommission schlug eine Region «Südlicher Oberrhein-Hochrhein» vor (Stadt- und Land- kreis Freiburg mit Müllheim, Emmendingen und Hochschwarzwald, Landkreise Lörrach und Waldshut) und begründete diese mit dem Verflechtungsraum des Ober-

zentrums Freiburg, wobei bemerkt wurde, dass überwiegende Teile der Kreise Lörrach und Waldshut mit Freiburg und nicht mit dem Oberzentrum Basel verflochten seien. Ausserdem müsse auf deutscher Seite eine starke Region als Gegengewicht zum Oberzentrum Basel geschaffen werden. Im «*Gutachten*» (1970, 36) der Reschke-Kommission wurden für das gleiche Gebiet zwei Regionen vorgeschlagen («Südlicher Oberrhein», «Hochrhein»), wobei die Kreise Lörrach und Waldshut zum eigenständigen Verband zusammengefasst wurden. Für die Region Freiburg wurde dies als sachliche Lösung zur Bewältigung der Stadt-Umlandprobleme um Freiburg begründet. Die spezifischen Probleme im Hochrheingebiet sollten durch eine eigene Region gelöst werden, in welcher Lörrach zu einem Oberzentrum zu entwickeln wäre. Bezüglich des Hochschwarzwaldes wurde in der Begründung die starke Verflechtung mit Freiburg herausgestellt.

411 In den «*Entschliessungen*» (1970) und in den Stellungnahmen der Landkreise Lörrach und Waldshut zu den Reformmodellen wurde mehrheitlich die Bildung eines Regionalverbandes Hochrhein bejaht, wobei Lörrach in der Begründung die «innerhalb der Bundesrepublik einmalige Situation an der Grenze nach Frankreich und zur Schweiz» herausarbeitete und Waldshut die Notwendigkeit betonte, «dass auf deutscher Seite ein einheitlicher Gesprächspartner zur Schweiz auftritt, wie dies die Region Südlicher Oberrhein gegenüber Frankreich ist». Beide Kreise stellten einen Katalog von spezifischen Hochrheinproblemen auf (u. a. Energiewirtschaft, Grenzgängerproblematik, Hochrheinautobahn), die in regionaler Eigenständigkeit besser zu lösen sind. Dagegen versuchte der Landkreis Müllheim die Einheit des Markgräflerlandes in der Region zu erhalten und befürwortete einen gemeinsamen Regionalverband Südlicher Oberrhein-Hochrhein, in dem Waldshut jedoch, wie bereits erwähnt, eine «wirksame Vertretung des Hochrheingebietes nicht gewährleistet» sieht.

Im Rahmen der weiteren Reformdiskussion wurde über die Alternative für den Kreis Konstanz, der ursprünglich seine Zuordnung in einer Region Bodensee-Oberschwaben erhalten sollte, ein Modell entwickelt, das für die drei Landkreise an der Schweizer Grenze von Bodensee bis Basel eine einheitliche Region vorsah. Dieser Entwurf wurde allgemein als «sachgerechte Alternative zur zunächst vorgesehenen Hochrheinregion» akzeptiert.

42 Das Regionalverbandsgesetz

Am 23. Juli 1971 wurde das Zweite Gesetz zur Verwaltungsreform (Regionalverbandsgesetz) vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedet. Es basiert auf den Ergebnissen der Reformdiskussionen und auf den Mehrheitsbeschlüssen im Landtag. Das Gesetz sieht die Bildung von elf Regionalverbänden vor; hinzu kommt ein grenzüberschreitender Verband (Region Donau-Iller), der durch Staatsvertrag mit dem Freistaat Bayern geschaffen werden soll (zur Regionalgliederung vgl. Abb. 2 und Tab. 1).

421 Damit ist die Fläche des ganzen Landes durch Regionalverbände abgedeckt, die grundsätzlich den Verflechtungsbereich eines Oberzentrums oder zumindest

eine grössere sozio-ökonomische Einheit umfassen und jeweils ganze Stadt- und Landkreise integrieren.

Kernaufgabe dieser Regionalverbände ist die Regionalplanung, d. h. die Setzung konkretisierter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes. Die Regionalpläne werden von den Regionalverbänden, die nun Körperschaften öffentlichen Rechts sind, durch Satzung festgestellt und durch Genehmigung des Innenministeriums für verbindlich erklärt.

Die Bildung der Regionen trägt der Tatsache Rechnung, dass es einen weiten Bereich der Politik gibt, in dem ein einheitliches Problembewusstsein zwar im Raum der künftigen Regionen, nicht aber im Bereich des ganzen Landes vorstellbar ist. In den demokratisch legitimierten Verbänden (Regionalversammlung = Regionsparlament)¹⁴ kann sich dieses Problembewusstsein artikulieren. So können planerische Konzeptionen entstehen, die wegen der besseren Kenntnis örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse sachlich besser fundiert sind und von der Überzeugung breiterer Bevölkerungskreise getragen werden (nach «Modell» 1972, 166).

422 Die neu zu bildenden regionalen Gebietseinheiten werden im Gesetzentwurf im einzelnen begründet und beschrieben («Dokumentation» 1972, 290 ff.). Statistisch ergänzt (Stand 30. Juni 1972) seien diese Beschreibungen für die Nachbarregionen der Regio Basiliensis übernommen.

4221 Regionalverband Hochrhein. Die Region umfasst die Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut. Sie hat 564 000 Einwohner und eine Fläche von 2768 km². Der westliche Teil der Region ist auf das starke Mittelzentrum Lörrach, der östliche Teil auf das Oberzentrum Konstanz orientiert. Daneben werden zentralörtliche Funktionen auf der Stufe des Oberzentrums für die Region weitgehend von Freiburg, einige auch von Basel und Zürich wahrgenommen. Die Region ist besonders durch die gemeinsamen Probleme verbunden, die sich aus der Grenzlage zur benachbarten Schweiz ergeben. Wegen seiner zentralen Lage wird Waldshut zum Regionalsitz bestimmt.

4222 Regionalverband Südlicher Oberrhein. Die Region umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und den Ortenaukreis. Sie hat 830 000 Einwohner und eine Fläche von 4059 km². Die Region ist auf das Oberzentrum Freiburg und die Entwicklungsachse im Rheintal ausgerichtet. Wegen ihrer Rand- und Grenzlage werden dieser Region wichtige überregionale Funktionen bei der künftigen Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland obliegen.

¹⁴ Die Regionsversammlung (Verbandsversammlung) ist die demokratische Vertretung der im Bereiche der Region wohnenden Bevölkerung. Die Wahl der Mitglieder erfolgt indirekt durch die Kreisparlamente (Stadt- und Landkreise). Durch die Neubildung der Kreise (Neuwahlen der Kreisparlamente im April 1973) kann mit der Konstituierung der Regionalverbände erst im Laufe des Jahres 1973 gerechnet werden.

5 Die Gemeindereform

Obleich eines der Kernstücke der Gebiets- und Verwaltungsreform, wurde die Gemeindereform in unserer Berichterstattung zurückgestellt, da sie, in vollem Gange befindlich, noch nicht abgeschlossen ist.

51 Gründe für die Gemeindereform

Der Gebietszuschnitt der meisten Gemeinden in Baden-Württemberg (1969: 3379 Gemeinden) stammt aus einer Zeit, in der häufig 90 % der erwerbstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig waren. Im Strukturwandel der vergangenen Jahrzehnte hat sich dieses Verhältnis nahezu umgekehrt. Der Lebensbereich hat sich über die historischen Gemarkungsgrenzen ausgeweitet und dabei wurden die Beziehungen zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen intensiviert. Planung und Entwicklung im kommunalen Bereich wird durch die Aufsplitterung der Verflechtungsbereiche, also der modernen Lebensräume, in zahlreiche voneinander unabhängige und selbständige Verwaltungseinheiten empfindlich gestört. Nach Artikel 28, Ab. 2, des Grundgesetzes der Bundesrepublik muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die kleinräumige Gebietsstruktur schränkt jedoch die Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung stark ein, da den kleinen Gemeinden zumeist der wirtschaftliche Handlungsspielraum und die Verwaltungskraft fehlt. Die Leistungsschwäche der kleingemeindlichen Strukturen hemmt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, ein wesentliches Ziel des Landesentwicklungsplanes (nach «Modell» 1972, 160).

Von den für 1969 genannten 3379 Gemeinden in Baden-Württemberg hatten 3105 Gemeinden Einwohnerzahlen unter 5000 (nach «Dokumentation» 1972, 553):

Einwohner	Gemeinden
unter 300	416
von 300— 400	285
von 400— 500	274
von 500—1000	852
von 1000—5000	1278

52 Einleitung der Gemeindereform

Mit dem «Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden» vom 26. März 1968 («Dokumentation» 1972, 526) wurde die Gemeindereform eingeleitet. Nach den Grundlinien des Gesetzesentwurfes ist eine Stärkung «nur durch eine Zusammenfassung der Erfüllung von Aufgaben und damit der gemeindlichen Verwaltungskraft erreichbar» (a. a. O.). Hierfür werden drei Regelungen angeboten:

1. Vereinigung und Eingliederung von Gemeinden,
2. Bildung von Bürgermeistereien,
3. Zulassung von zwischengemeindlichen Verwaltungsgemeinschaften.

Durch ein «Zweites Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden» vom 28. Juli 1970 wurden die bisherigen Regelungen erweitert durch eine Änderung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, wonach für neu gebildeten Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken die «Ortschaftsverfassung» eingeführt werden kann («*Dokumentation*» 1972, 581).

Zwischenzeitlich wurde von der «Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform» (= Dichtel-Kommission) Gutachten vorgelegt¹⁵, in denen in Leitsätzen mit angeschlossener Begründung die Konzeption des Reformwerkes entwickelt und analysiert wurde («*Dokumentation*» 1972, 532 ff.). Die Überlegungen der Kommission gingen weitgehend in die «Zielplanung für die Gemeindereform» der Landesregierung ein.

Sowohl in den Gesetzesentwürfen als auch in den Gutachten wird die Entscheidungsfreiheit und die Freiwilligkeit an der Mitarbeit zur Fortentwicklung der gemeindlichen Strukturen herausgestellt¹⁶. Die Freiwilligkeit erhielt jedoch durch die finanzielle Förderung der angebotenen Regelungen entscheidenden Anreiz. Die sogenannten «Fusionsprämien» bedeuten für die neu zu bildenden Gemeinden finanzielle Vorteile, die nicht unerheblich sind¹⁷.

53 Zielplanung für die Gemeindereform

Die Zielplanung ist das Modell der Landesregierung für die Neuordnung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur des Landes und erstreckt sich auf alle Räume Baden-Württembergs. Sie basiert auf landesplanerischen Überlegungen zur Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche und wurde vom Innenministerium in Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien und Landratsämtern entwickelt. Nach zwei «Anhörungsunden» (1969-1972) wird augenblicklich in einer dritten Runde der überarbeitete Entwurf der Zielplanung mit den Gemeinden erörtert.

531 Nach den «*Grundsätzen*» (1973) zur Zielplanung sollen durch die Gemeindereform grössere örtliche Verwaltungseinheiten gebildet werden, die in der Lage sind, die erforderliche kommunale Grundausstattung zu schaffen und wirtschaftlich zu nutzen, hauptamtliches Personal anzustellen, moderne technische Verwal-

¹⁵ Teilgutachten A (Okt. 1969): Stärkung der Verwaltungskraft kleiner Gemeinden mit 50 Leitsätzen; Teilgutachten B (Jan. 1970): Die kommunale Neuordnung im Stadt-Umland mit 34 Leitsätzen.

¹⁶ «Die freiwillige Durchführung einer kommunalen Verwaltungsreform ist die grosse Bewährungsprobe für die kommunale Selbstverwaltung. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist ein Appell an die Vernunft, die Einsicht und das Verständnis der Betroffenen. Gesetzliche Massnahmen sollten nur als letztes Mittel ergriffen werden» (Leitsätze 49 und 50 des Teilgutachtens A, «*Dokumentation*» 1972, 537).

¹⁷ Als Mehrzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz berechnen sie sich nach Steuerkraft und Einwohnerzahl. Bei Zusammenschlüssen werden (bei durchschnittlich steuerstarken Gemeinden) etwa 70 DM pro Einwohner und Jahr zusätzlich bezahlt, wobei von jeder Gemeinde jeweils nur die ersten 5000 Einwohner gezählt werden. Diese Mehrleistungen werden fünf Jahre in voller Höhe, danach jeweils um 20 % vermindert bis zum 9. Jahr geleistet. Bei Verwaltungsgemeinschaften ist die Prämie wesentlich geringer und beträgt ca. 7 DM je Einwohner der Gemeinden (nach «*Reform*» 1971, 31ff.).

tungsmittel wirtschaftlich einzusetzen und einheitliche Lebens- und Wirtschaftsräume durch Planung und Steuerung von Massnahmen der Infrastruktur weiterzuentwickeln.

Deshalb sollen die örtlichen Verwaltungseinheiten in der Regel eine Grösse von mindestens 8000 Einwohnern haben, wobei in dünn besiedelten Gebieten Abweichungen nach unten möglich sind, während in stärker verdichteten Räumen die Verwaltungseinheiten mehr Einwohner haben sollten¹⁸. Diese örtlichen Verwaltungseinheiten sollen soweit wie möglich den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen der unteren Stufe angepasst sein, wobei im Bereiche der Ober- und Mittelzentren die besonderen Stadt-Umland-Beziehungen zu berücksichtigen¹⁹ und die Entwicklungstendenzen der Kernstädte zu sichern sind. In der Abgrenzung müssen zumutbare Entfernungen zum Sitz der Verwaltungseinheit erhalten bleiben, wie auch das Gebiet der Verwaltungseinheit überschaubar bleiben soll. Insgesamt sind landschaftliche Gegebenheiten, historische Verbundenheiten und sonstige Ansätze für eine Integration, z. B. schulische Zusammenhänge, zu berücksichtigen.

532 Als gleichrangige Organisationsformen für die örtlichen Verwaltungseinheiten werden in den «*Grundsätzen*» (1973) die «Einheitsgemeinde» und die «Verwaltungsgemeinschaft» empfohlen.

5321 Die Einheitsgemeinde ist die Organisationsform der eingliedrigen örtlichen Verwaltungseinheit, wobei der Sitz der Verwaltung in der Regel der zentrale Ort (Hauptort) sein soll («*Grundsätze*» 1973).

Die Einheitsgemeinde kann auf zwei Wege entstehen: 1. Durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde. Sie erhält einen neuen Namen und wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen selbständigen Gemeinden; 2. Durch die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Eingemeindung). In diesem Falle wird die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde (nach «*Reform*» 1972, 19). In grossflächigen Einheitsgemeinden soll im Interesse der Bewahrung der engeren örtlichen Gemeinschaft und bürgernahen Verwaltung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Nach der Ortschaftsverfassung werden Ortschaftsräte gewählt und ein Ortsvorsteher bestellt, wie auch eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden kann. Dadurch verbleibt ein gewisses Mass an Selbstverwaltung bei der Ortschaft.

5322 Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Organisationsform einer örtlichen Verwaltungseinheit, die in mehrere Teilverwaltungsräume gegliedert ist. Ein Teilver-

¹⁸ Die Kommission kam in ihrem Gutachten («*Dokumentation*» 1972, 535) nach Abwägung der personellen Mindestausstattung und der Tragfähigkeit eines Raumes für öffentliche Einrichtungen zu einer Richtzahl von 5000 Einwohnern für eine örtliche Verwaltungseinheit.

¹⁹ «In den verdichteten Räumen um Grosstädte sollen die örtlichen Verwaltungseinheiten so viele Einwohner haben, dass sie nach ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft zu einer wirksamen Entlastung der Kernstadt beitragen und mit dieser partnerschaftlich zusammenarbeiten können. In besonders stark verdichteten Räumen sind die Voraussetzungen dafür in der Regel ab einer Einwohnerzahl von 20 000 gegeben» («*Grundsätze*» 1973).

waltungsraum kann aus einer oder mehreren bisherigen Gemeinden bestehen; mehrere bisherige Gemeinden müssen eine Einheitsgemeinde bilden (s. o.). Die Gemeinden müssen nach ihrer Verwaltungs- und Leistungskraft in der Lage sein, einen Grundbestand gemeindlicher Aufgaben wahrzunehmen; dies ist nach «*Grundsätze*» (1973) bei einer Einwohnerzahl von 2000 gesichert anzunehmen. Im Einzelfall kann auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse eine geringere Einwohnerzahl ausreichen oder eine höhere angezeigt sein. Sitz der Einheitsgemeinde im Teilverwaltungsraum soll der hierfür nach Ausstattung und Verkehrslage am besten geeignete Ort sein. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Hauptort) soll in der Regel der Zentrale Ort sein. Nach «*Grundsätze*» (1973) 2.43, Abs. d, kann die Verwaltungsgemeinschaft auch die Organisationsform der örtlichen Verwaltungseinheiten sein «in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte oder grösseren Entfernungen zwischen den Gemeinden, die nicht zu einer Einheitsgemeinde zusammengefasst werden können»²⁰.

5323 Die im «Ersten Gesetz zur Stärkung der Gemeinden» angebotene Regelung der «Bürgermeisterei» (eine zwischengemeindliche Vereinbarung über die Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen) wurde nur in wenigen Gemeinden eingeführt, da sie nur schwer praktikabel ist («*Reform*» 1971, 18) und wird im Entwurf zur Zielplanung nicht mehr als Möglichkeit genannt.

534 Nach den Vorstellungen zur Zielplanung sollen zum Abschluss der Gemeindereform aus den ca. 3000 Gemeinden (1972) in Baden-Württemberg insgesamt 558 neue örtliche Verwaltungseinheiten gebildet sein. Von den vorgesehenen Verwaltungsräumen haben

118 Räume	5 000 Einwohner
157 Räume zwischen	5 000 und 8 000 Einwohner
200 Räume zwischen	8 000 und 20 000 Einwohner
83 Räume mehr als	20 000 Einwohner

Diese volle Verwirklichung der Gemeindereform würde neben einer erheblichen Ausweitung des kommunalpolitischen Spielraumes auf den Gebieten der Planung und Entwicklung die Übertragung beachtlicher publikumsintensiver Verwaltungsaufgaben ermöglichen und so zur Durchführung der Funktionalreform einen gewichtigen Beitrag leisten (nach «*Modell*» 1972, 163).

54 Gemeindereform und Zielplanung in der Region Hochrhein

Das Postulat der Gemeindereform wurde von den Gemeinden im Bereiche der Region Hochrhein zunächst nur mit grosser Zurückhaltung aufgenommen. Erst mit der breiten Diskussion im Rahmen der Kreisreform, welche das Interesse und die Emotionen weckte, ist die Gemeindereform in Fluss gekommen.

²⁰ Für die Gemeindegrössen bei dieser Organisationsvariante werden in den Grundsätzen zur Zielplanung keine Richtzahlen genannt. Im Gutachten der Kommission («*Dokumentation*» 1972, 549) wird bei einer Verwaltungsgemeinschaft von einer Mindestgrösse von 300 Einwohnern für eine Gemeinde ausgegangen.

541 Die ersten Veränderungen in den gemeindlichen Gebietsstrukturen (vgl. hierzu Abb. 4 und Tab. 2) erfolgten 1971 im Kreis Lörrach²¹ in 12 Gemeinden, im Kreis Waldshut in 26 Gemeinden. 1972 fanden im Kreis Lörrach bei 23 Gemeinden und im Kreis Waldshut bei 11 Gemeinden Veränderungen statt. Zum 1. Januar 1973 wurden schliesslich 4 resp. 20 Gemeindeveränderungen rechtskräftig. Interessanterweise differieren die gewählten Organisationsformen in ihrer Dominanz in den beiden Kreisen (vgl. Abb. 4). Im Kreis Lörrach konstituierten sich drei Verwaltungsgemeinschaften, an denen neun, resp. acht und sechs Gemeinden beteiligt sind, eine Organisationsform, die im Kreis Waldshut keine Bedeutung erlangte. Umgekehrt erfolgten im Kreis Waldshut zahlreiche Zusammenschlüsse zu Neugemeinden (6), eine Organisationsform, die im Kreis Lörrach keine Realisation aufweist. Dies muss sicherlich in der teilweise verschiedenen ländlichen Siedlungsstruktur und ihrer sozio-ökonomischen Ausstattung verstanden werden, doch scheint das beratende Gewicht der Landratsämter mitbeteiligt zu sein. Eingemeindungen sind in beiden Kreisen, vor allem im Bereiche der zentralen Orte, vorgenommen worden, wobei im Kreis Waldshut bisher mehr Entscheidungen getroffen wurden.

Der finanzielle Anreiz der Sonderzuweisungen (Fusionsprämien) spielte bei allen bisherigen Gemeindeveränderungen eine gewichtige Rolle; ohne die «honorierte Freiwilligkeit» wäre die Entwicklung der Gemeindereform noch nicht so weit fortgeschritten. Wenn eine grosse Zahl der Gemeinden der Verlockung der Fusionsprämien bisher widerstand, so kann dies Ausdruck einer vorhandenen gesunden wirtschaftlichen Basis sein, viel häufiger ist es das alemannisch-demokratische Selbstverständnis, kommunale Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit solange wie möglich zu erhalten; nicht zuletzt sind es mitunter alte und neue Emotionen und Rivalitäten, welche die Reformtendenzen behindern.

542 Für die Kreise Lörrach und Waldshut seien abschliessend die Zielplanvorstellungen zur Gemeindereform dargelegt, zu denen in einer dritten Anhörungsrunde die Gemeinden und Kreise augenblicklich Stellung zu nehmen haben. Künftige gemeindliche Veränderungen sollen sich nach den räumlichen und organisatorischen Ausweisungen der Zielplanung orientieren.

5421 Für den Kreis Lörrach sieht der Entwurf 12 örtliche Verwaltungseinheiten und 10 zugeordnete Teilverwaltungsräume vor. Entsprechend wird die Bildung von 22 Einheitsgemeinden angestrebt, in denen die derzeit bestehenden 99 Gemeinden (1. Januar 1973) aufzugehen hätten. Im einzelnen sieht die Zielplanung folgende Verwaltungsräume vor (Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni 1972):

²¹ Die Angaben beziehen sich jeweils auf die neuen Landkreise.

*Örtliche Verwaltungseinheiten**Teilverwaltungsräume*

1 Efringen-Kirchen 6 300 E	1.1 Efringen-Kirchen 3 923 E
2 Grenzach-Wyhlen-Herten 15 887 E	1.2 Istein 2 377 E
3 Lörrach 47 545 E	3.1 Lörrach 45 689 E
4 Kandern 7 902 E	3.2 Inzlingen 1 956 E
5 Rheinfelden 25 853 E	4.1 Kandern 6 221 E
6 Schliengen 6 113 E	4.2 Malsburg 1 681 E
7 Schönau 5 273 E	5.1 Rheinfelden 23 421 E
8 Schopfheim 25 239 E	5.2 Schwörstadt 2 432 E
9 Steinen 7 619 E	6.1 Schliengen 3 639 E
10 Todtnau 5 451 E	6.2 Bad Bellingen 2 474 E
11 Weil a. Rhein 32 725 E	Verwaltungsgemeinschaft (9 Gemeinden)
12 Zell i. W. 8 471 E	8.1 Schopfheim 16 497 E (VG 2 Gdn.)
	8.2 Hausen 1 949 E
	8.3 Maulburg 3 668 E
	8.4 Tegernau 3 125 E (VG 8 Gdn.)
	10.1 Todtnau 4 396 E
	10.2 Todtnaenberg 1 055 E
	11.1 Weil a. Rhein 27 654 E
	11.2 Binzen 5 071 E (VG 6 Gdn.)

Von den vorgesehenen Verwaltungsräumen entsprechen nach dem Stand vom 1. Januar 1973 nur die Gemeinden Hausen, Inzlingen, Maulburg und Schwörstadt als Teilverwaltungsräume (Einheitsgemeinden) dem Entwurf der Zielplanung. Falls der Bestand der drei Verwaltungsgemeinschaften (teilweise Gemeinden mit weniger als 300 E.) garantiert werden sollte, könnten die Teilverwaltungsräume Binzen und Tegernau sowie die örtliche Verwaltungseinheit Schönau ebenfalls als

bestehend betrachtet werden. In allen anderen Räumen sind Änderungen der gemeindlichen Gebietsstrukturen durchzuführen, die teilweise recht komplex sind, da sie wie im Stadtumland Lörrach (Brombach, Haagen, Hauingen) echte Partnerschaft erfordern, infolge der räumlichen Entfernungen vom Hauptort (Schopfheim-Gersbach; Zell-Häg/Ehrsberg) nicht zweckmässig erscheinen oder bei Fehlen eines intensiven Verflechtungsraumes (Verwaltungsräume Istein und Efringen-Kirchen) zu Unsicherheiten führen.

5422 Für den Kreis Waldshut sieht der Entwurf 14 örtliche Verwaltungseinheiten und 12 zugeordnete Teilverwaltungsräume vor. Entsprechend wird die Bildung von 26 Einheitsgemeinden angestrebt, die aus den bestehenden 90 Gemeinden (1. Januar 1973) zu entwickeln wären. Im einzelnen sieht die Zielplanung folgende Verwaltungsräume vor (Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni 1972):

<i>Örtliche Verwaltungseinheiten</i>	<i>Teilverwaltungsräume</i>
1 Albruck 5 739 E	
2 Bonndorf 6 213 E	
3 Görwihl 4 100 E	
4 Jestetten 7 229 E	4.1 Jestetten 5 248 E 4.2 Lottstetten 1 981 E
5 Klettgau 6 500 E	
6 Küssaberg 6 425 E	6.1 Küssaberg 3 723 E 6.2 Hohentengen 2 702 E
7 Laufenburg 7 449 E	
8 Säckingen 25 298 E	8.1 Säckingen 14 009 E 8.2 Herrischried 1 901 E 8.3 Murg 6 032 E 8.4 Rickenbach 3 356 E
9 St. Blasien 11 328 E	9.1 St. Blasien 4 020 E 9.2 Bernau 1 411 E 9.3 Dachsberg 1 506 E 9.4 Höchenschwand 2 385 E 9.5 Todtmoos 2 006 E

*Örtliche Verwaltungseinheiten**Teilverwaltungsräume*

10 Stühlingen 5 383 E	
11 Ühlingen 5 871 E	11.1 Ühlingen 3 872 E
	11.2 Grafenhausen 1 999 E
12 Waldshut-Tiengen 31 891 E	12.1 Waldshut-Tiengen 24 514 E
	12.2 Bannholz 1 865 E
	12.3 Lauchringen 5 512 E
13 Wehr 11 732 E	
14 Wutöschingen 6 209 E	

Von den im Landkreis Waldshut vorgesehenen Verwaltungsräumen entsprechen nach dem Stand von 1. Januar 1973 die Gemeinden Bernau, Lottstetten, Murg, Säckingen und Todtmoos als Teilverwaltungsräume (Einheitsgemeinden), die Gemeinde Wehr als örtliche Verwaltungseinheit (Einheitsgemeinde) in ihren Gebietszuschnitten dem Entwurf der Zielplanung. Trotz der zahlreichen in den Jahren 1971 und 1972 vollzogenen Zusammenschlüssen und Eingliederungen sind noch umfangreiche gemeindliche Gebietsänderungen notwendig, um die Gemeindereform im Sinne der Zielplanung abzuschliessen.

6 Ausblicke²²

Im Vordergrund der Reformplanung der nächsten Jahre werden in Baden-Württemberg u. a. stehen: Die Funktionalreform und damit eng zusammenhängend die Funktionsnachfolge für die Regierungspräsidien, die nach dem Kreisreformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben werden («*Dokumentation*» 1972, 436), die Neuorganisation der staatlichen Sonderbehörden, insbesondere die Angleichung ihrer Zuständigkeitsbereiche an die neuen Gebietsstrukturen (Einräumigkeit der Verwaltung), die abschliessende Lösung der Gemeindereform und die Ordnung der Stadt-Umland-Probleme (teilweise nach «*Modell*» 1972, 167).

Im raschen Fluss des Geschehens kann die Verwaltungs- und Gebietsreform keine Jahrhundertreform sein (so «*Modell*» a. a. O.), aber sie muss so angelegt sein, dass sie voraussichtlich mehrere Jahrzehnte Bestand haben kann.

²² Abschluss des Manuskriptes im März 1973.

QUELLEN

- Dokumentation* (1972): Dokumentation über die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Hrsg. v. Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
- Entschliessung Lörrach* (1970): Entschliessung und Stellungnahme des Kreistages und des Landrats des Kreises Lörrach zur Kreis- und Regionalreform. Manuskript
- Entschliessung Müllheim* (1970): Entschliessung und Stellungnahme des Kreistages und des Landrats des Kreises Müllheim zur Kreis- und Regionalreform. Manuskript
- Entschliessung Waldshut* (1970): Entschliessung und Stellungnahme des Kreistages und des Landrats des Kreises Waldshut zur Kreis- und Regionalreform. Manuskript
- Entwurf* (1973): Entwurf der Konzeption der Landesregierung zur Lösung des Stadt-Umland-Problems vom 30. Januar 1973. Hrsg. v. Innenministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
- Grundsätze* (1973): Grundsätze der Landesregierung zur Zielplanung für die Gemeindereform v. 30. Januar 1973. Hrsg. v. Innenministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
- Gutachten* (1970): Gutachten zur Kreisreform. Sonderbeilage zu Nr. 67 des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg. Stuttgart
- Landesentwicklungsplan* (1968): Entwurf des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg mit Begründung. Hrsg. v. Innenministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
- Lörrach* (1971): Der Kreis Lörrach. Hrsg. W. Bechtold. Stuttgart und Aalen
- Modell* (1972): Modell für die Zukunft, Leistungen und Planungen des Landes Baden-Württemberg. Hrsg. v. Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
- Reform* (1971): Die Reform unserer Gemeinden, Informationsschrift des Innenministeriums. Hrsg. Innenministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
- Schmiedeberg, M.* (1972): Kreisreform in Baden-Württemberg und Fallstudie der Veränderungen im Landkreis Hochschwarzwald. Freiburg i. Br. (Selbstverlag)
- Schnellhardt, H.* (1972): Neue politische Landschaft in Baden-Württemberg. Beilage der Badischen Zeitung Nr. 298 vom 28. Dezember 1972. Freiburg i. Br.
- Schwendemann, F.* (1972): Information über die Regionalverbandslösung in Baden-Württemberg, speziell über den Regionalverband Hochrhein. Anlage zum dritten Hochrheinggespräch zwischen der Regio Basiliensis und der Planungsgemeinschaft Hochrhein. Manuskript
- Stadt- und Landkreise* (1964 ff.): Die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs in Wort und Zahl. Hrsg. v. Innenministerium u. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart
Heft 2: Landkreis Müllheim (1964); Heft 5: Landkreis Lörrach (1964); Heft 40: Landkreis Waldshut (1967); Heft 49: Landkreis Säckingen (1969)
- Taschenbuch* (1972): Statistisches Taschenbuch von Baden-Württemberg. Hrsg. v. Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Stuttgart
- Überlegungen* (1970): Überlegungen zur Bildung eines Hochrheinkreises. Stellungnahme des Kreistages und des Landrates des Kreises Säckingen zum Denkmodell der Landesregierung zur Kreisreform. Manuskript

Tabelle 1: Kreise und Regionalverbände in Baden-Württemberg nach Inkrafttreten des 1. und 2. Gesetzes zur Verwaltungsreform zum 1. Januar 1973
Bevölkerungszahlen Stand 30. Juni 1972 (nach *Schnellhardt* 1972).

	Fläche in km ²	Wohn- bevölkerung in 1000 Pers.	Bevölke- rungsdichte Einw./km ²
<i>1. Regierungsbezirk Freiburg</i>	9363	1834,3	196
1.1 Regionalverband Südlicher Oberrhein	4059	830,2	205
Stadtkreis Freiburg	98	168,6	1717
Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald	1428	184,0	129
Emmendingen	674	124,0	184
Ortenaukreis	1859	352,9	190
1.2 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	2536	439,9	173
Landkreise: Rottweil	754	128,1	170
Schwarzwald-Baar-Kreis	1048	201,7	192
Tuttlingen	734	110,1	150
1.3 Regionalverband Hochrhein	2768	564,1	204
Landkreise: Konstanz	818	228,4	279
Lörrach	807	194,4	241
Waldshut	1143	141,4	124
<i>2. Regierungsbezirk Karlsruhe</i>	6925	2363,6	343
2.1 Regionalverband Mittlerer Oberrhein	2136	869,0	407
Stadtkreise: Baden-Baden	96	38,0	394
Karlsruhe	133	261,0	1956
Landkreise: Karlsruhe	1123	368,5	328
Rastatt	783	201,4	257
2.2 Regionalverband Unterer Neckar	2428	1024,4	422
Stadtkreise: Heidelberg	94	122,0	1294
Mannheim	145	329,8	2275
Landkreise: Odenwaldkreis	1110	131,4	118
Rhein-Neckar-Kreis	1078	441,1	409
2.3 Regionalverband Nordschwarzwald	236	483,3	205
Stadtkreis Pforzheim	69	93,8	1364
Landkreise: Calw	786	121,4	154
Enzkreis	603	165,4	274
Freudenstadt	903	102,7	114
<i>3. Regierungsbezirk Stuttgart</i>	10569	3450,1	326
3.1 Regionalverband Mittlerer Neckar	3652	2340,1	641
Stadtkreis Stuttgart	207	632,8	3055
Landkreise: Böblingen	630	293,3	466
Esslingen	630	423,2	672
Göppingen	639	230,8	361
Ludwigsburg	687	414,5	603
Rems-Murr-Kreis	860	345,5	402
3.2 Regionalverband Franken	4758	707,7	149
Stadtkreis Heilbronn	64	102,3	1597
Landkreise: Heilbronn	1139	243,4	214
Hohenlohekreis	771	84,2	109
Schwäbisch Hall	1465	149,0	102
Tauberkreis	1319	128,7	98
3.3 Regionalverband Ostwürttemberg	2159	402,3	186
Landkreise: Heidenheim	624	127,1	204
Ostalbkreis	1535	275,2	179

	Fläche in km ²	Wohn- bevölkerung in 1000 Pers.	Bevölke- rungsdichte Einw./km ²
<i>4. Regierungsbezirk Tübingen</i>	8892	1456,6	164
4.1 Regionalverband Neckar-Alb	2502	563,3	225
Landkreise: Reutlingen	1099	233,8	213
Tübingen	500	156,2	312
Zollernalbkreis	903	173,3	192
4.2 Regionalverband Donau-Iller	2882	401,2	139
Stadtkreis Ulm	77	94,2	1220
Landkreise: Alb-Donau-Kreis	1400	157,9	113
Biberach	1405	149,1	106
4.3 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	3508	492,1	140
Landkreise: Bodenseekreis	663	159,3	240
Ravensburg	1635	220,2	135
Sigmaringen	1210	112,6	93

Tabelle 2: Eingemeindungen, Gemeindezusammenschlüsse und Verwaltungsgemeinschaften im Zuge der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg — Stand 1. Januar 1973.

Erfasst sind die Veränderungen in den neuen Landkreisen Lörrach und Waldshut, Änderungen im neuen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nur soweit sie auf der Karte des Strukturatlas «Nordwestschweiz/Oberelsass/Südschwarzwald» zur Abbildung gelangen.

E = Eingemeindung (nach Namen der Einheitsgemeinde)

Z = Zusammenschluss (nach Namen der neuen Einheitsgemeinde)

V = Verwaltungsgemeinschaft (nach Namen des Verwaltungssitzes)

Datum = Wirkungstag

Quelle: Planungsgemeinschaft Hochrhein, Landratsamt Lörrach und eigene Erhebungen

Landkreis Lörrach

<i>Binzen</i>		V Fröhnd	1. 1. 1971
(VG «Vorderes Kandertal»)		V Schönenberg	1. 1. 1971
V Eimeldingen	1. 1. 1972	V Tunau	1. 1. 1971
V Fischingen	1. 1. 1972	V Utzenfeld	1. 1. 1971
V Rümplingen	1. 1. 1972	V Wembach	1. 1. 1971
V Schallbach	1. 1. 1972	V Wieden	1. 1. 1971
V Wittlingen	1. 1. 1972		
		<i>Schopfheim</i>	
<i>Rheinfelden</i>		E Fahrnau	1. 7. 1971
E Degerfelden	1. 1. 1972	V Hasel	1. 1. 1972
E Minseln	1. 1. 1972	E Langenau	1. 7. 1972
		E Raitbach	1. 1. 1973
<i>Schliengen</i>			
E Liel	1. 1. 1973	<i>Schwörstadt</i>	
E Mauchen	1. 1. 1973	E Dossenbach	1. 1. 1971
E Niedereggenen	1. 1. 1973		
<i>Schönau</i>		<i>Tegernau</i>	
V Aitern	1. 1. 1971	(VG «Kleines Wiesental»)	
V Böllen	1. 1. 1971	V Bürchau	1. 10. 1972
		V Elbenschwand	1. 10. 1972

Landkreis Lörrach

<i>Tegernau</i>	
V Neuenweg	1. 10. 1972
V Raich	1. 10. 1972
V Sallneck	1. 10. 1972
V Wies	1. 10. 1972
V Wieslet	1. 10. 1972

<i>Todtnau</i>	
E Schlechttau	1. 4. 1972
<i>Weil a. Rhein</i>	
E Ötlingen	1. 12. 1971
<i>Zell i. W.</i>	
E Riedichen	1. 3. 1972

Landkreis Waldshut

<i>Albbruck</i>	
E Birndorf	1. 1. 1973
E Schachen	1. 1. 1973

<i>Albtal</i>	
Z Immeneich	1. 1. 1971
Z Schlageten	1. 1. 1971

<i>Dachsberg</i>	
Z Urberg	1. 1. 1971
Z Wilfingen	1. 1. 1971
Z Wittenschwand	1. 1. 1971
Z Wolpadingen	1. 1. 1971

<i>Eggingen</i>	
Z Obereggingen	1. 12. 1971
Z Untereggingen	1. 12. 1971

<i>Görwihl</i>	
E Hartschwand	1. 7. 1972
E Rotzingen	1. 7. 1971

<i>Grafenhausen</i>	
E Mettenberg	1. 5. 1972

<i>Herrischried</i>	
E Hogschür	1. 1. 1973
E Niedergebisbach	1. 1. 1973
E Rütte	1. 1. 1973
E Wehrhalden	1. 1. 1973

<i>Höchenschwand</i>	
E Tiefenhäusern	1. 7. 1971

<i>Jestetten</i>	
E Altenburg	1. 1. 1973

<i>Klettgau</i>	
Z Erzingen	1. 8. 1971
Z Griessen	1. 8. 1971
Z Rechberg	1. 8. 1971
Z Riedern a. S.	1. 8. 1971
Z Weisweil	1. 8. 1971

<i>Küssaberg</i>	
Z Dangstetten	1. 1. 1973
Z Kadelburg	1. 1. 1973
Z Reckingen	1. 1. 1973
Z Rheinheim	1. 1. 1973

<i>Lauchringen</i>	
Z Oberlauchringen	1. 7. 1971
Z Unterlauchringen	1. 7. 1971

<i>Laufenburg</i>	
E Binzgen	1. 5. 1972
E Grunholz	1. 7. 1971
E Hauenstein	1. 1. 1972
E Luttingen	1. 5. 1972
E Rotzel	1. 7. 1972

<i>Murg</i>	
E Hänner	1. 1. 1973
E Niederhof	1. 1. 1973
E Oberhof	1. 1. 1973

<i>Rickenbach</i>	
E Altenschwand	1. 1. 1973
E Hütten	1. 1. 1973

<i>Säckingen</i>	
E Harpolingen	1. 1. 1973
E Rippolingen	1. 4. 1972
E Wallbach	1. 4. 1972

<i>St. Blasien</i>	
V Ibach	1. 1. 1973

<i>Stühlingen</i>	
E Blumegg	1. 1. 1973
E Grimmelhofen	1. 1. 1973

<i>Tiengen</i>	
E Breitenfeld	1. 1. 1971
E Detzeln	1. 1. 1971

<i>Ühlingen</i>	
E Hürllingen	1. 7. 1971

Landkreis Waldshut

Ühlingen

E Obermettingen 1. 7. 1972
E Riedern a. W. 1. 12. 1972

Waldshut

E Eschbach 1. 7. 1971
E Indlekofen 1. 7. 1971

E Oberalpfen 1. 7. 1971
E Waldkirch 1. 7. 1971

Wehr

E Öflingen 1. 1. 1972

Wutöschingen

E Oftringen 1. 7. 1971

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Bad Krozingen

E Biengen 1. 12. 1971
E Schlatt 1. 12. 1971

Ballrechten-Dottingen

Z Ballrechten 1. 1. 1971
Z Dottingen 1. 1. 1971

Britzingen

E Dattingen 1. 9. 1971

Feldberg (Schwarzwald)

Z Feldberg 1. 9. 1971
Z Altglashütten 1. 9. 1971
Z Falkau 1. 9. 1971

Heitersheim

E Gallenweiler 1. 12. 1971

Müllheim

E Feldberg 1. 5. 1972
E Niederweiler 1. 5. 1972
E Vögisheim 1. 1. 1970
E Zunzingen 1. 5. 1972

Münstertal

Z Obermünstertal 1. 12. 1971
Z Untermünstertal 1. 12. 1971

Neuenburg

E Zienken 1. 12. 1971

Schluchsee

E Faulenfürst 1. 7. 1971
E Fischbach 1. 7. 1971

Staufen

E Wettelbrunn 1. 7. 1971